



Datum 5. Dezember 2006
Zuständig Dr. Marcel Livio Aellen, Fürsprecher
Abteilung Börsen und Märkte
Telefon direkt +41 31 324 88 60
E-Mail direkt marcel.aellen@ebk.admin.ch
Referenz 2006-10-17/161

An
- alle Banken und Effektenhändler
- alle banken- und börsengesetzlichen
Prüfungsgesellschaften

EBK-Mitteilung Nr. 41 (2006) vom 5. Dezember 2006

Prüfung der Journalführung im Effektenhandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EBK veröffentlicht eine Zusammenfassung der Ergebnisse über die Prüfung der Journalführung im Effektenhandel, die 2005 durchgeführt wurde. Die Effektenjournale werden mehrheitlich korrekt geführt.

Die Führung des Effektenjournals bezweckt, die Nachvollzieh- und Überprüfbarkeit von Effekientransaktionen zu gewährleisten. Grundlagen der Journalführungspflicht sind Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; Börsengesetz; SR 954.1) und Art. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) vom 25. Juni 1997 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV-EBK; Börsenverordnung; SR 954.193) sowie das EBK-Rundschreiben 96/6 „Führung des Effektenjournals durch Effektenhändler vom 21. Oktober 1996“ (EBK-RS 96/6 Effektenjournal), welches vor allem technische Detailbestimmungen enthält. Die im Journal einzutragenden Angaben und die dadurch sichergestellte Transparenz sollen eine angemessene Beaufsichtigung der Effektenhändler ermöglichen und sind eine zentrale Grundlage für Untersuchungen in der Marktaufsicht. Der Zugriff auf die relevanten Informationen kann zudem für die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe von wesentlicher Bedeutung sein.

Jeder Effektenhändler muss ein Journal führen. Die Journalführungspflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung gemäss Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall. Die Journalführungspflicht im Sinne des EBK-RS 96/6 umfasst entweder die Pflicht zur Führung eines Journals, oder in gewissen Ausnahmefällen die Pflicht, die relevanten Daten nachvollziehbar aufzubewahren.

Im Rahmen verschiedener marktaufsichtsrechtlicher Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 2 BEHG stellte die EBK vermehrt Unzulänglichkeiten in der Führung des Effektenjournals fest. Um sich einen Überblick über die Qualität der Journalführung und die Einhaltung der in den gesetzlichen Grundlagen formulierten Auflagen zu verschaffen, liess die EBK



bei dreissig ausgewählten Effektenhändlern im Jahr 2005 im Rahmen der ordentlichen Prüftätigkeit im Bereich Effektenjournal detaillierte Prüfungen durchführen (siehe http://www.ebk.ch/d/publik/mitteil/2005/20050214_d.pdf und http://www.ebk.ch/d/publik/mitteil/2005/20050214_01d.doc). Dabei war insbesondere zu prüfen, ob das Journal gemäss den Vorgaben des EBK-RS 96/6 Effektenjournal vollständig, nachvollziehbar und übersichtlich geführt wird. Die EBK beauftragte die zuständigen Prüfgesellschaften anhand vorgegebener Prüfpunkte ein spezifisches Prüfprogramm zu erstellen und durchzuführen.

Die Prüfung ergab, dass die Effektenjournale der dreissig geprüften Effektenhändler den Anforderungen des RS 96/6 mehrheitlich genügen. In neunzehn Fällen gab die Journalführung zu kleineren Bemerkungen der Prüfgesellschaften Anlass und bei sechs Instituten wurden nennenswerte Mängel festgestellt. Alle betroffenen Institute haben die für die Behebung der Mängel erforderlichen Schritte eingeleitet.

Bei diesem Ergebnis drängt sich keine Überarbeitung des Rundschreibens auf. Um aber alle Effektenhändler, nicht nur die geprüften, auf die am häufigsten aufgefallenen Mängel hinzuweisen, veröffentlicht die EBK nachfolgend eine Zusammenstellung ihrer hauptsächlichen Erkenntnisse:

- Stornierte bzw. nicht ausgeführte Aufträge sowie Eurex-Aufträge wurden im Effektenjournal nicht oder ungenügend erfasst.
- Nostro-Aufträge und Teilausführungen wurden nicht oder ungenügend erfasst.
- Im Effektenjournal sind nicht alle in Rz 23 des EBK-Rundschreibens 96/6 aufgezählten Positionen enthalten.
- Datum und Zeit des Auftragseingangs sowie des Abschlusses werden nicht oder ungenügend aufgezeichnet oder sind nicht jederzeit gemäss den Grundsätzen nach Rz 8/9 des EBK-Rundschreibens 96/6 belegbar.
- Die Art des Auftrags sowie dessen Umfang und die Ausführung wurden im Effektenjournal mangelhaft erfasst.
- Abkürzungen sind nicht selbsterklärend und es werden Zahlencodes verwendet, welche erst mit Hilfe einer Tabelle entschlüsselt werden können.
- Das Effektenjournal, welches ein Geschäftsbuch gemäss Art. 962 OR darstellt, wird nicht wie vorgeschrieben, während 10 Jahren unverändert aufbewahrt.
- VWAP-Aufträge (Volume Weighted Average Price) wurden im Journal nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Um die Einhaltung der Journalführungsvorschriften zu gewährleisten und vorstehend aufgelistete Mängel auszumerzen, führten einige der geprüften Effektenhändler einen internen Kontrollmechanismus zur gezielten Überprüfung der Vollständigkeit des Effek-



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

tenjournals ein und bestimmten einen Gesamtverantwortlichen für die Führung des Effektenjournals. Die EBK empfiehlt allen Effekthändlern, solche gezielten Kontrollmechanismen aufzusetzen und eine hierfür verantwortliche Stelle zu bezeichnen.

Positiv zu vermerken ist schliesslich, dass viele Prüfgesellschaften durch den Auftrag der EBK für die Journalführung sensibilisiert worden sind und von sich aus bei verschiedenen weiteren Effekthändlern vertiefte Prüfungen über die Führung des Effektenjournals durchführten und darüber im ordentlichen Prüfbericht informierten.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Franz Stirnimann
Vizedirektor

Dr. Marcel Livio Aellen
Stv. Leiter Börsen und Märkte